

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1983/68 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1968
zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Erzeugnisse sind zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1686/68 der Kommission vom 9. August 1968 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors ⁽²⁾ Zusatzbeträge festgesetzt worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die Angebotspreise frei Grenze bei den Leiterzeugnissen nicht mehr den Einschleusungspreis unterschreiten. Die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 137/67/

EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgerzeugnissen“, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/68 ⁽⁴⁾, liegen nicht vor. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1686/68 festgesetzten Zusatzbeträge müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1686/68 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 26. 10. 1968, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 1.